

«Anrede»  
«Titel» «Vorname» «Nachname»  
«Nachgestellter\_Titel»  
«Name»  
zH «zH»  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.313.464

## **Aktualisierte Informationen über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, idgF., wird u.a. festgelegt, dass Betreiber Kunden in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen nur einlassen dürfen, wenn diese einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorweisen. Weiters besteht für zahlreiche Berufsgruppen die Vorgabe, sich für das Betreten ihrer Arbeitsorte ebenfalls auf SARS-CoV-2 zu testen.

Um den einheitlichen Vollzug der Regelungen hinsichtlich der Auflage eines negativen Testergebnisses für das Betreten von Orten sicherzustellen, ergehen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachfolgende Klarstellungen:

### **I. Zur Ausstellung von Nachweisen über Testergebnisse befugte Stellen**

§ 18 der 4. COVID-19-SchuMaV legt fest, dass als Testergebnisse im Sinne der Verordnung jene Nachweise zu verstehen sind, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

Befugte Stellen im Sinne § 18 der 4. COVID-19-SchuMaV sind:

- Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen),
- Kranken-und Kuranstalten, Reha-Einrichtungen,
- Alten-und Pflegeheime,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Einrichtungen, die mobile Pflege-und Betreuungsdienstleistungen erbringen,
- Ärzte/Ärztinnen, Ärztliche Ordinationen, ärztliche Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, medizinische Labors,
- Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Ordinationen, zahnärztliche Gruppenpraxen,
- Einrichtungen gemäß § 23 SanG,
- Naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, das sind nach § 28c EpiG beispielsweise gemeldete Apotheken etc.,
- Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits-und Krankenpfleger/innen,
- Freiberuflich tätige Biomedizinische Analytiker/innen,
- Freiberuflich tätige Diätologen/-innen,
- Freiberuflich tätige Ergotherapeuten/-innen,
- Freiberuflich tätige Logopäden/-innen,
- Freiberuflich tätige Orthoptisten/-innen,
- Freiberuflich tätige Physiotherapeuten/-innen,
- Freiberuflich tätige Radiologietechnologen/-innen,
- Freiberuflich tätige Hebammen
- Schulen (hinsichtlich Bedienstete und Schüler/-innen)

Die berufsrechtlichen Befugnisse zur Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 ist der Information des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1. März 2021, GZ 2021-0.142.047, betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen zu entnehmen.

Tests können durch befugte Stellen auch in Betrieben durchgeführt werden. Die Ausstellung des Nachweises unter Beachtung der epidemierechtlichen Meldepflichten erfolgt dabei entweder direkt durch die testende befugte Stelle (siehe oben) oder über die vom Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellte Testplattform.

Testungen, die nicht durch die genannten Institutionen oder nicht entsprechend der berufsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, gelten nicht als Nachweis einer befugten Stelle im Sinne des § 18 4. COVID-19-SchuMaV.

## **II. Ärztliche Bestätigungen über eine abgelaufene Infektion**

Die dem Nachweis über ein Testergebnis gleichzuhaltende ärztliche Bestätigung (ärztliches Zeugnis) über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt abgelaufene Infektion kann entsprechend den Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts durch jeden in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung befugten Arzt gemäß § 2 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, ausgestellt werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für die ab 19. Mai 2021 in Kraft tretende Öffnungsverordnung und die dort vorgesehenen Testverpflichtungen.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. Mai 2021

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Beilagen